

Arbeitsversion

Vorentwurf des Gesetzes über die Auflösung der Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **781.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

beschliesst:

I.

Der Erlass [SGF 781.1](#) (Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG), vom 12.11.1981) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2a (*neu*)

^{2a} Es ist zuständig für folgende Massnahmen:

- a) Verwarnungen im Strassenverkehr;
- b) die Verpflichtung zum Besuch der Verkehrserziehungskurse;
- c) die Verweigerung oder den Entzug des Führerausweises oder Lernfahrausweises;
- d) das Verbot, ein Fahrrad oder ein Fuhrwerk zu benutzen;

- e) das Verbot, einen ausländischen oder internationalen Führerausweis zu benutzen.
- f) das Verbot, Motorfahräder, fahrzeugähnliche Geräte oder Fahrzeuge, für die kein Führerausweis erforderlich ist, zu benutzen;
- g) alle übrigen administrativen Massnahmen nach der eidgenössischen oder kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung.

Art. 8 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben),
Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 12 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 2a** (neu), **Abs. 3** (neu)

² Aufgehoben

^{2a} Bei Verwarnungen, Entzügen oder Verboten, deren Dauer den gesetzlichen Untergrenzen gemäss SVG entspricht, kann das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt jedoch direkt einen mit Einsprache anfechtbaren Entscheid erlassen.

³ Wer durch einen Entscheid im Sinne von Artikel 2a betroffen ist, ist berechtigt, beim Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt innert 10 Tagen ab Erhalt des Entscheids, eine schriftliche und begründete Einsprache einzureichen.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

[Signaturen]